



Zukunftsweisend

Zur Diskussion um die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen

von Christoph Mecking (Berlin) und Erich Steinsdörfer (Essen)

Die politischen, technischen und wirtschaftlichen Umstände der gesellschaftlichen Entwicklung ändern sich in dynamischer Art und Weise. Daher ist es weithin anerkannt, dass es auch der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der Zivilgesellschaft bedarf. Zuletzt wurden sie eher durch neue bürokratische Verpflichtungen belastet, die zwar auf andere Akteure zielten, aber im Dritten Sektor als eine Art Kollateralschaden sichtbar wurden, etwa im Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Geldwäschebekämpfung oder der Kapitalmarktregulierung. Nach Jahren intensiver Diskussion hat es durch das Jahressteuergesetz 2020 nun einige punktuelle Veränderungen im Gemeinnützigkeitssteuerrecht gegeben. Seit dem Sommer letzten Jahres liegt auch ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Stiftungsrechts vor, der indes weithin als ungeeignet abgelehnt wurde.

Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verfolgt zwar den zu begrüßenden Ansatz, das im Detail angesichts landesrechtlicher Regelungen immer noch heterogene Stiftungsrecht auf Bundesebene zusammenzuführen. Eine einheitliche und abschließende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch kann Rechtssicherheit und -klarheit fördern und eine geeignete Grundlage für die Fortbildung des Rechts bieten. Doch auch wenn vieles gut gemeint sein mag, kann der Vorschlag gleichwohl nicht überzeugen. Er besteht einen Praxistest nicht und lässt auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit aufkommen.

Einschränkung der Freiheit von Stiftern und Stiftungen

Statt die Privatautonomie weiter zu stärken, wirken die Normierungen im Gesetzentwurf beschränkend, bevormundend und rückwärtsgewandt.

Der Referentenentwurf vermittelt den Eindruck, dass aus den Regelungen der verschiedenen Landesstiftungsgesetze stets die restriktivste Option gewählt wurde und dabei zugleich die Frage leitend war, wie der Staat mit möglichst wenig Ressourceneinsatz die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen sicherstellen kann.

Wenn beispielsweise über § 83 Abs. 2 des Entwurfs gewisse Bestimmungen für die Gestaltung der Satzung vorgeschrieben werden (sog. Satzungsstrenge), wird die Freiheit des Stifters in unerträglicher Weise und ohne sachlichen Grund eingeschränkt. Nicht länger relevant

soll in diesem Zusammenhang die in der Praxis bislang übliche und bewährte Berücksichtigung des mutmaßlichen Stifterwillens sein, der ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung herangezogen werden kann. Die Tätigkeit der Stiftungen würde in einem erheblichen Maße erschwert, wenn sie nur noch streng nach den Vorgaben der Stiftungssatzung agieren dürften.

Enorme Schwierigkeiten erwachsen aus den im Referentenentwurf vorgesehenen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Umschichtungsgewinnen. Diese sollen künftig im Sinne einer Surrogationsthese stets dem zu erhaltenden Grundstockvermögen zugeordnet werden, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. In Anbetracht der geringen ordentlichen Erträge, die derzeit erwirtschaftet werden können, sind die aus Umschichtungsgewinnen erzielten Erträge aber von immer größerer Bedeutung für die Handlungsfähigkeit der Stiftungen.

Deutlich über das Ziel hinaus schießen die geplanten Regelungen zum Stiftungsregister: Neben der Stiftungssatzung soll hier künftig auch das Stiftungsgeschäft veröffentlicht werden, aus dem Name und Adresse des Stifters, das von ihm eingebrachte Vermögen und ggf. weitere Bestimmungen zu entnehmen sind. Durch diese ausgesprochen weitgehenden Veröffentlichungspflichten würden die Persönlichkeitsrechte von Stiftern und Destinatären verletzt.

Vorgesehen ist, dass die neuen rechtlichen Bestimmungen ohne Weiteres auch auf die bestehenden Stiftungen anzuwenden sind. Übergangsregelungen für bestehende Stiftungen sieht der Entwurf hingegen nicht vor. Wünschenswert wäre hier mindestens ein einmaliges Anpassungsrecht der bestehenden Stiftungen an die veränderten Rahmenbedingungen.

Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht

Durch das jüngste Jahressteuergesetz sind einige Verbesserungen erreicht worden: So wurden der Katalog gemeinnütziger Zwecke in Übereinstimmung mit dem Zeitgeist erweitert und verschiedene Pauschalen angehoben, etwa für Übungsleiter, Ehrenamtliche und die Besteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Entlastung für kleinere Körperschaften bringt die Aufhebung der starren Mittelverwendungsregelung. Auch gab es einige Klarstellungen und Erleichterungen, insbesondere zur Weitergabe von Mitteln.

Vor allem für kleinere gemeinnützige Einrichtungen ist es wichtig, dass sie ihre Mittel nicht mehr zeitnah ver-

wenden müssen, wenn ihre jährlichen Einnahmen nicht über einer Gesamtsumme von 45.000 € liegen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO). Dies gibt ihnen die Möglichkeit zu wirkungsvoller Förderung.

Durch die Vereinheitlichung der Vorschriften zur Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften in § 58 Nr. 1 und 2 AO ist es nun – zumindest steuerrechtlich – möglich, Mittel auch an Einrichtungen mit einer abweichenden steuerlichen Freistellung weiterzugeben. Für rechtsfähige Stiftungen bleiben allerdings stiftungsrechtlich die in der Satzung verankerten Vorgaben zum Stiftungszweck maßgeblich.

Einer ganzen Reihe weiterer wichtiger Reformnotwendigkeiten wurde aber ausgewichen, etwa einer sinnvollen Regelung zum Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit, der Einführung abgestufter Sanktionen bei Verstößen gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben oder dem Umgang mit politischer Tätigkeit.

Wie komplex die Regelungssystematik inzwischen geworden ist, verdeutlicht ein durch das Jahressteuergesetz entstandener Wertungswiderspruch: Zwar ist die Ehrenamtszuschusspauschale von 720 € auf 840 € erhöht worden (§ 3 Nr. 26 EStG), nicht aber die Haftungsprivilegierung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nach § 31a BGB. Es erscheint vor diesem Hintergrund ratsam, von einer Erhöhung der Zahlungen zunächst abzusehen.

Notwendige Entbürokratisierung

Der Erfüllungsaufwand zur Gewährleistung bürokratischer Anforderungen ist in den vergangenen Jahren zunehmend angestiegen und hat sich inzwischen zu einer gravierenden Belastung vor allem des Ehrenamts entwickelt.

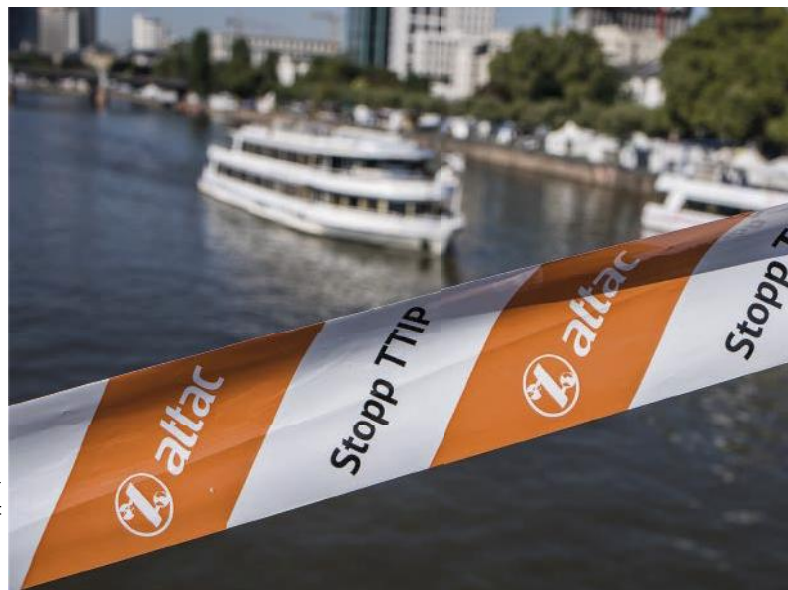
Maßnahmen des Gesetzgebers, die – wie das Transparenzregister – mit Blick auf Geldwäschetatbestände entwickelt worden sind, wirken sich negativ auf die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern aus, sich in Form von Stiftungen für das Allgemeinwohl zu engagieren oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Stiftungen zu übernehmen. Eher abschreckend wirkt in dieser Hinsicht auch das zum 1.1.2024 anstehende Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) oder das aktuell geplante Lobbyregister, das ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf den gemeinnützigen Sektor bleiben wird. Wünschenswert und wohl auch aus praktischen Gründen vorzuzugwürdig wäre hier eine Abstimmung der verschiedenen Registerregelungen aufeinander oder der Ersatz von Meldepflichten durch eine zentrale Erfassung.

Ausblick

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob die substantiellen Veränderungen im Kabinettsentwurf zur Reform des Stiftungsrechts, die für Anfang Februar anvisiert wurden, tatsächlich erfolgen und überzeugend sind. Unabhängig davon soll es in der Fortsetzung dieser Reihe unternommen werden, einzelne Gegenstände insbesondere des Stiftungsrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts darzustellen und im Lichte der Reform kritisch zu diskutieren.


Kurz & knapp

Einrichtungen der Zivilgesellschaft haben einen Rechtsrahmen zu beachten, der dringend einer Verbesserung



© Boris Schnepfner/Attac

Die politische Tätigkeit wurde im neuen Gemeinnützigkeitsrecht nicht berücksichtigt.

bedarf. Bisherige Reformüberlegungen jedenfalls zum Stiftungsrecht sind aus Sicht der Praxis unzureichend und sogar für eine gute Entwicklung gemeinnützig tätiger Organisationen schädlich. Es bedarf insofern eines kritischen und konstruktiven Dialogs, um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu erreichen. 

Zum Thema

Burgard, Ulrich: Die Kritik an dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Überblick mit Fallstudien, in: npoR 2021, S. 1–11

in Stiftung&Sponsoring

Nährlich, Stefan: Bürgerstiftungen und Bürokratie – Mehr als nur ein Aufregerthema? Befunde des Bürokratie-Barometers Bürgerstiftungen 2019, S&S 4/2019, S. 22–23, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.13

Weitemeyer, Birgit / Mecking, Christoph: „Notwendige Reformen – mit vereinter Kraft und in einem Rutsch“, S&S 4/2020, S. 6–8, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.04.04

DSZ Rechtsanwälte: Der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform. Überblick und Analyse, S&S RS 6/2020, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2020.06.26

Weber, Benjamin: Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – das ändert sich für NPOs zu Beginn des Jahres 2021, S&S 1/2021, S. 40



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, c.mecking@stiftungsberatung.de, www.stiftungsberatung.de



Rechtsanwalt **Erich Steinsdörfer** ist Geschäftsführer und Vorsitzender der Geschäftsleitung des Deutschen Stiftungszentrums (DSZ) im Stifterverband und Mitglied des Sprecherrates des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, erich.steinsdoerfer@stifterverband.de, www.deutsches-stiftungszentrum.de

Beide sind Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.